



Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Gewerbe

lt. Verteiler

Mag. Brigitte Wörgötter
Bozner Platz 1
6330 Kufstein
+43 5372 606 6163
bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

KU-BA-3816/14-2024

Kufstein, 21.11.2024

**BORA - Vertriebs GmbH & Co KG, 6342 Niederndorf, Innstraße 1;
Ansuchen um wasserrechtliche Genehmigung (Bauwasserhaltung für den Werksneubau "Vertikale
Fabrik" auf den Gpn. 697/21, 697/44 und 697/56, alle KG Niederndorf)**

KUNDMACHUNG

Die BORA - Vertriebs GmbH & Co KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um wasserrechtliche Bewilligung für eine Bauwasserhaltung betreffend den Werksneubau "Vertikale Fabrik" auf den Gpn. 697/21, 697/44 und 697/56, alle KG Niederndorf angesucht.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

Mittwoch, 11.12.2024

**bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerberferat, 2. Stock, Zimmer 223, während der
Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Niederndorf zur Einsicht auf.**

Beschreibung:

Für das Bauvorhaben „Vertikale Fabrik“ der BORA Vertriebs GmbH & Co KG auf der Gp. 697/56, 697/21 und 697/44, alle KG 83011 Niederndorf, ist für die Errichtung des Gebäudes eine Bauwasserhaltung erforderlich. Die Bauwasserhaltung soll ab 01.12.2024 bis 30.04.2025 durchgeführt werden.

Der Bemessungswasserspiegel wurde für den Zeitraum der Bauwasserhaltung anhand von vorhandenen Daten mit ca. 465,7 m ü.A. ermittelt. Eine Grundwasserabsenkung von bis zu ca. 2,2 m ist notwendig.

Die Grundwasserabsenkung für das Bauteil I (Hochregallager), Bauteil II (Bereich Sprinkler) und Sonderfälle (z.B. Liftschacht) erfolgt als geschlossene Wasserhaltung (vollständig mit Spundwänden umschlossen).

Die Grundwasserabsenkung für das Bauteil III (unterkellertes Bereich) und IV (Erweiterung) ist als offene Bauwasserhaltung geplant.

Die Bauwasserhaltung ist mit maximal 16 Bohrbrunnen (je nach Bauteil, mit Erweiterung sechs Brunnen zusätzlich) aus Stahl DN400 mit einem Bohrdurchmesser von 900 mm bis in eine Tiefe von max. 8,0 m unter Niveau Voraushub Bohrbrunnen vorgesehen. Jene Brunnen die sich im Bereich der Bodenplatten befinden, werden nach Beendigung der Bauwasserhaltung nach Vorgabe des Statikers mit einem Brunnenkopf wasserdicht verschlossen und in die Bodenplatte einbetoniert.

Bei Bedarf werden zusätzliche Schachtbrunnen DN1500 und Drainagegräben errichtet.

Die max. Pumpwassermenge beträgt max. 435 l/s, wobei ein Niederschlagsereignis mit einer Regenspende von 278,8 l/(s*ha) (5-jährliches, 15-minütiges Bemessungsereignis) bereits berücksichtigt wurde.

Die Ableitung des Wassers erfolgt drucklos über zwei (2) DN400 Leitungen in den Inn (HZB-Code 2-8) bei ca. Flußkilometer 210,85. Die Druckleitungen der einzelnen Brunnen weisen mindestens eine Größe von DN100 auf. Eine Sammelleitung (DN400) führt weiter zum Absetzbecken samt Neutralisationsanlage und Messeinrichtung auf Gp. 1025. Zur Querung der Innstraße (Gp. 696/4) wird eine Rohrbrücke hergestellt.

Durch die gesamte Bauwasserhaltung werden die Gp. 697/56, 697/21 (WB Immobilien GmbH, Rosenheimer Straße 32, 83064 Deutschland), 697/44 (Österreichisch-Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, 5280 Braunau am Inn), 696/4 (öffentliches Gut – Straßen und Wege) und 1025, 1018/1 (Republik Österreich – öffentliches Wassergut), alle KG Niederndorf, berührt.

KONSENSMENGEN UND FRISTEN:

Ausmaß des Wasserbenutzungsrechts:

Die Konsenswassermenge für die Entnahme und die Einleitung, bei ca. Flußkilometer 210,85 in den Inn (HZB-Code 2-8; Gp. 1018/1, KG 83011), wird mit **max. 435 l/s** (entspricht 1.566 m³/h) festgelegt.

Dauer des Wasserbenutzungsrechts:

Die Grundwasserentnahme ist auf den Zeitraum vom **01.12.2024 bis 30.04.2025** beschränkt.

Sie können bis zum oben angeführten Zeitpunkt (**11.12.2024**) vom **Recht auf Parteiengehör** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen das Vorhaben berücksichtigt werden können, die bei der Behörde spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt vorgebracht werden.

Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaft-kufstein/> der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ItsvWeb/public/datenverarbeitungsDetail2.xhtml?idService=2770&idGrundInformation=482>

Parteien im wasserrechtlichen Verfahren sind nach § 102 WRG 1959 unter anderem:

- der Antragsteller;
- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden;
- die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
- Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Wörgötter

Ergeht an:

1. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, #Planungsorgan, per E-Mail
2. BORA - Vertriebs GmbH & Co KG, per E-Mail
3. Elektronische Amtstafel (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen>), persönlich
4. Gemeinde Niederndorf, Dorf 25, 6342 Niederndorf
5. Gemeinde Niederndorf, per E-Mail
6. Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Niederndorf, Dorf 34, 6342 Niederndorf
7. Österreichisch-Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, Münchner Straße 48, 84359 SIMBACH AM INN, DEUTSCHLAND
8. Republik Österreich Öffentliches Wassergut, Innsbruck, Herrengasse 1-3/Landesbaudirektion, 6020 Innsbruck
9. Herbert Scharmer, Kaiserbach 49a/2, 6341 Ebbs
10. WB Immobilien GmbH, Rosenheimerstraße 32, 83064 RAUBLING, DEUTSCHLAND

Zur Kenntnis an:

11. Geotechnik Tirol Consult GmbH, per E-Mail